

Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 16. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2015, S. 597)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juni 2014 und am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 4. September 2015, Az.: 977-52322-5/41 (4), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 1982 (StAnz. S. 654) zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Juli 2013 (StAnz. S. 1445) wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a)	§ 4 erhält folgenden Wortlaut: „Zulassungsvoraussetzungen und Voranmeldung“
b)	§ 10 erhält folgenden Wortlaut: „Ergebnis der Habilitation (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)“
c)	Bei Nr. VI werden nach den Wörtern „Beendigung der“ die Worte „Lehrbefähigung und der“ eingefügt.
d)	Bei § 17 wird nach dem Wort „Lehrbefugnis“ der Klammerzusatz „(venia legendi)“ angefügt.
e)	Bei § 19 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefugnis“ ersetzt.
2.	§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a)	In Satz 1 wird das Wort „erworben“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
b)	In Satz 4 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Feststellung“ und das Wort „Nichterteilung“ durch das Wort „Nichtfeststellung“ ersetzt.
3.	§ 2 wird wie folgt geändert:
a)	Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 ist eine Habilitationsleistung, die nicht bewertet wird.“
b)	Es wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Die besonderen Belange behinderter Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die

		Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4.	§ 3 wird wie folgt geändert:	
	a)	Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt: „(2) Der Habilitationsausschuss hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten. Dafür nimmt er die Berichte der Berichtersteller oder Berichterstellerinnen (nach § 7 Abs. 2) entgegen, berücksichtigt den wissenschaftlichen Werdegang, die Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen und bildet sich daraus im kollegialen fachwissenschaftlichen Austausch sein Urteil. Dabei kann der Habilitationsausschuss nur aufgrund fachwissenschaftlicher Kriterien zu einer von den Empfehlungen der Berichterstellerinnen und Berichtersteller abweichenden Entscheidung kommen, die hinreichend zu begründen ist. Der Habilitationsausschuss erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die Lehrbefähigung den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht.“
	b)	Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung: „(3) Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät an sowie auf Grund einer Wahl durch den Fakultätsrat mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, mindestens eine Studentin oder ein Student, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die emeritiert, pensioniert oder von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen werden, können nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dabei durch den Habilitationsausschuss zu gutachterlicher Tätigkeit beauftragt sind. Inwieweit auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in Habilitationsverfahren mitwirken, entscheidet der Fakultätsrat in jedem Einzelfall nach Maßgabe der Wahrnehmung von Forschung und Lehre. Die für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sind hierzu zu hören.“
	c)	Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
	d)	Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan oder bei dessen oder bei deren Verzicht oder Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan.“
	e)	Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG nur die Professorinnen und die Professoren und habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses stimmberechtigt. Für die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss gilt § 38 HochSchG. Bei der Beschlussfassung über die Zulassung zur Habilitation, die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, die Wertung von Vortrag und Kolloquium sowie die Feststellung der Lehrbefähigung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.“
	f)	Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Auch die Mitglieder des Fakultätsrats, die keine Professorinnen oder Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten.“

5.	§ 4 erhält folgende Fassung:	
		<p style="text-align: center;">„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Voranmeldung</p> <p>(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad in katholischer Theologie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung erworben haben, und zwar grundsätzlich wenigstens mit dem Prädikat "magna cum laude". Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Der Doktorgrad eines anderen Fachgebietes wird anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zum Doktorgrad gem. Satz 1 besteht. Zur Habilitation für ein Fach des Kirchenrechts wird auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Doktorgrad im kanonischen Recht (Dr. jur. can.) zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 HochSchG erfüllen.</p> <p>2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine in der Regel mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten. Wird die Habilitationsschrift gemäß § 8 durch andere Leistungen ersetzt, müssen die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten in der Regel durch eine mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit belegt sein. Art und Umfang der Lehrtätigkeit müssen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Funktion einer akademischen Lehrerin oder eines akademischen Lehrers in einem theologischen Fach zu beurteilen gestatten.</p> <p>3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen den kirchlichen Normen entsprechenden praktischen Einsatz in der Pastoral nachweisen, den der Bischof von Mainz anerkennt.</p> <p>4. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Einverständniserklärung des für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Oberen vorlegen. Bei Angehörigen der Institute des Geweihten Lebens ist dies im Falle eines Einsatzes in einer Ortskirche der zuständige Ortsordinarius; bei institutsinternem Einsatz der zuständige höhere kirchliche Obere im Sinne von can. 620 CIC.</p> <p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Habilitationsgesuchs durch eine Voranmeldung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Habilitationsausschusses zu erkennen geben. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Zulassungsvoraussetzungen und teilt die Habilitationsabsicht dem Fakultätsrat und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit.“</p>
6.	§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	Nr. 1 endet an Stelle eines Kommas mit einem Semikolon

	b)	In Nr. 9 wird die Bezeichnung „Nr. 2 a) und b)“ gestrichen und durch die Bezeichnung „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
	c)	Nr. 11 erhält folgende Fassung: „ein Nachweis über einen den kirchlichen Normen entsprechenden praktischen Einsatz in der Pastoral, den der Bischof von Mainz anerkennt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;“
	c)	Nr. 12 erhält folgende Fassung: „die Erklärung des Einverständnisses des für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4.“
7.	§ 7 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eine Hauptberichterstatlerin oder einen Hauptberichterstatter und eine Mitberichterstatlerin oder einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der Habilitationsschrift. Hauptberichterstatlerin oder Hauptberichterstatter sowie Mitberichterstatlerin oder Mitberichterstatter können auf Beschluss des Habilitationsausschusses dem Thema der Habilitationsschrift entsprechend auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte aus anderen Fakultäten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen um fachliche Stellungnahmen bitten und diese in ihre Gutachten einfließen lassen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zu geben, eine Verfasserin oder einen Verfasser einer auswärtigen Stellungnahme vorzuschlagen. Die Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, die Habilitationsschrift schriftlich zu begutachten. Aus den Gutachten müssen die Gründe für die Empfehlung der Annahme bzw. der Ablehnung der Habilitationsschrift gemäß § 7 Abs. 1 deutlich hervorgehen. Nach Vorlage der Gutachten der Hauptberichterstatlerin oder des Hauptberichterstatters sowie der Mitberichterstatlerin oder des Mitberichterstatters soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Arbeit bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sechs Wochen umeilen lassen. Für die Mitglieder des Habilitationsausschusses und für die Mitglieder des Fakultätsrates, die keine Professorinnen oder Professoren sind, liegt ein Exemplar der Arbeit zur Einsicht im Dekanat aus.“
	d)	Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nach einer eingehenden Erörterung nach den in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien und gemäß dem in § 3 Abs. 2 beschriebenen Vorgehen. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22 Abs. 1). Aus dieser müssen die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen.“
	e)	In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „dem“ vor dem Wort Gutachten durch das Wort „den“ ersetzt.
8.	§ 8 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch folgende Worte ersetzt: „und insgesamt den Anforderungen gem. § 7 Abs. 1 entsprechen müssen.“
	b)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten müssen gemäß den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 nachgewiesen werden.“
	c)	Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Der Habilitationsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine

		Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1. Zusätzlich können die Hauptberichterstatterin oder der Hauptberichterstatter sowie die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter auf Beschluss des Habilitationsausschusses dem Thema der Habilitationsschrift entsprechend auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte aus anderen Fakultäten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen um fachliche Stellungnahmen bitten und diese in ihre Gutachten einfließen lassen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, eine Verfasserin oder einen Verfasser einer auswärtigen Stellungnahme vorzuschlagen.“
	d)	Es wird folgender Abs. 7 eingefügt: „(7) Die Bestimmungen von § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“
9.		§ 9 wird wie folgt geändert:
	a)	Abs. 2 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach dem Wort „studentischen“ die Wörter „Zuhörerinnen und“ eingefügt.
	b)	In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag und Kolloquium die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erwiesen haben und als ausreichende Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 2 zu werten sind.“
	c)	Es wird folgender Abs. 5 eingefügt: „(5) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann gemäß § 26 Abs. 7 i.V.m. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an dem öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.“
10.		§ 10 wird wie folgt geändert:
	a)	Die Bezeichnung des § 10 erhält folgenden Wortlaut: <p style="text-align: center;">„§ 10 Ergebnis der Habilitation (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)“</p>
	b)	In Abs. 1 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „stellt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für ein bestimmtes theologisches Fach fest.“
	c)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Nachdem“ wird durch das Wort „Ist“ ersetzt und das Wort „ist“ gestrichen.
	bb)	Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Antrag ist genau das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde und die Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt wird.“
	d)	Abs. 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „,sofern die missio canonica erteilt ist.“
	bb)	Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa)	Nr. 2. erhält folgende Fassung: „das Thema der Habilitationsschrift oder die Themen jener Schriften, durch welche die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt wurde,“

		bbb)	In Nr. 3 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
		ccc)	In Nr. 4. wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
		ddd)	In Nr. 7. werden die Worte „habilitatus (habil.)“ durch die Worte „„habil.“ (lat. von „habilitatus“)" ersetzt.
	e)		Abs. 5 wird wie folgt geändert:
		aa)	In Satz 1 wird nach dem Wort „Antrittsvorlesung“ die Wörter „nach § 11“ eingefügt.
		bb)	In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugleich“ und nach dem Wort „Lehrbefugnis“ die Bezeichnung „(venia legendi)“ eingefügt.
11.	§ 11 erhält folgende Fassung: „Nach Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens an die Bewerberin oder den Bewerber bestimmt diese oder dieser das Thema für die öffentliche Antrittsvorlesung und teilt es dem Habilitationsausschuss mit. Der Termin der öffentlichen Antrittsvorlesung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden festgesetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zur öffentlichen Antrittsvorlesung in geeigneter Weise alle anderen Mitglieder der Universität ein.“		
12.	§ 12 wird wie folgt geändert:		
	a)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, im Laufe eines akademischen Jahres Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.“	
	b)	In Abs. 4 wird der Klammersatz „(§ 61 Abs. 1 HochSchG)“ gestrichen.	
13.	§ 13 wird wie folgt geändert:		
	a)	In Satz 1 wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.	
	b)	In Satz 2 wird das Wort „Hochschulbibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.	
14.	§ 14 erhält folgende Fassung: „Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren (Datum des entsprechenden Bescheides), zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss. Wird die Bewerberin oder der Bewerber erneut zugelassen, ist eine Habilitationsschrift zu einem neuen Thema einzureichen.“		
15.	§ 15 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Worte „oder einer anderen Fakultät“ eingefügt.		
16.	§ 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“		
17.	Die Überschrift der Nr. VI erhält folgende Fassung: „VI Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (venia legendi)“		
18.	§ 17 wird wie folgt geändert:		
	a)	Die Bezeichnung des § 17 lautet: „§ 17 Verzicht auf die Lehrbefugnis (venia legendi)“	
	b)	In Abs. 1 Satz 1 wird vor „(venia legendi)“ das Wort „Lehrbefugnis“ eingefügt.	

	c)	In Abs. 2 wird nach dem Wort „Fachbereich“ ein „Komma“ und die Worte „eine andere Fakultät“ eingefügt.
	d)	In Abs. 3 wird nach dem Wort „dessen“ das Wort „Lehrbefugnis“ eingefügt.
19.	§ 18 wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Bezeichnung des § 18 lautet: <p style="text-align: center;">„§ 18 Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung“</p>
	b)	In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
	c)	In Abs. 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Feststellung der“ eingefügt.
	d)	Es wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Mit der Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung erlischt auch die Lehrbefugnis.“
20.	§ 19 wird wie folgt geändert:	
	a)	In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefugnis“ ersetzt.
	b)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a)	Das Wort „venia legendi“ wird durch die Worte „Lehrbefugnis (venia legendi)“ ersetzt.
	b)	Bei Nr. 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
	c)	In Abs. 2 wird das Wort „venia legendi“ durch die Worte „Lehrbefugnis (venia legendi)“ ersetzt.
21.	§ 20 erhält folgende Fassung: „Wird der Verzicht auf die Lehrbefugnis wirksam oder werden die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung oder der Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) rechtskräftig, so verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.“	
22.	§ 21 erhält folgende Fassung: „Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.“	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zur Habilitation zugelassen sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Habilitationsordnung in der jeweiligen Fassung, nach der die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form vorzulegen und kann nach Stattgabe nicht widerrufen werden.

Mainz, den 16. September 2015

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Gerhard Kruij